

Bezug auf gewisse Dienerclassen fällt Dienst- und Anstellungsbehörde zusammen, und dieß veranlaßte die 1. Kammer, nach dem Vorschlage ihrer Deputation folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Wenn ein Ministerium die Anstellungsbehörde und zugleich die Dienstbehörde ist, ihm daher, so weit dieß überhaupt möglich, die Functionen beider Behörden in Bezug auf diesen Gegenstand obliegen, tritt an die Stelle des von der Dienstbehörde zu erstattenden Gutachtens ein Vortrag an den König. Glaubt sich der Diener bei dem hierauf gefaßten Beschlusse nicht beruhigen zu können, so steht ihm eine abermalige Berufung an den König frei, der vor Fassung seiner Entschließung das Gesamtministerium mit seinem Gutachten vernehmen wird.“

Es ist in der 2. Kammer von Seiten des anwesenden Herrn Justizministers gegen diesen Zusatz angeführt worden, daß in allen Pensionsfachen ein Vortrag an den König stattfinde, und man den Nutzen einer nochmaligen Berufung an das Gesamtministerium nicht einsehe, und darauf hat ihn ohne weitere Berathung die 2. Kammer in Wegfall gebracht. Sind nur auch durch diese Bemerkungen die Gründe, die für Erhaltung dieses Zusatzes sprechen, keinesweges vollständig entkräftet, so dürfte doch ein wesentlicher Nutzen von ihm schwerlich zu erwarten stehen, und es trägt die Deputation kein Bedenken, der verehrten Kammer vorzuschlagen, ihn wieder aufzugeben.

b) Aus angeführten Gründen hat die 2. Kammer beschloffen, dem §. am Ende die Worte hinzuzufügen: „in so fern nicht nach §. 18. aus den Gründen unter a. und b. ein Anspruch auf höhere Pension begründet worden.“ — Diese Bestimmung scheint billig, und so empfiehlt die Deputation der Kammer die Annahme derselben.

Man tritt ein stimmig den von der 2. Kammer gefaßten Beschlüssen bei.

Zu §. 22. bemerkt die Deputation:

a) Unter Nr. 7. des Entwurfs sollte die Dienstentsetzung begründet werden durch alle in der Dienstinstruction, ausdrücklich unter Androhung der Dienstentsetzung, verbotene Handlungen. Die 2. Kammer hat sich gegen diesen Punct, wenigstens dessen Aufzählung in dem vorliegenden §., erklärt, insbesondere weil damit zu viel in die Hand der Regierung gelegt werde, und weil Dienstentsetzung ein Straferkenntniß voraussetze, das bloß erfolgen könne, wo ein wirkliches Vergehen, nicht eine bloße culpose Unterlassung vorhanden sei. Der Deputation erscheinen diese Gründe nicht unerheblich, und da zumal nach den Beschlüssen der 2. Kammer ein dem entsprechender Satz im §. 25. Aufnahme gefunden hat, so dürfte es angemessen sein, sich der 2. Kammer hierin anzuschließen.

b) Da dem unter Nr. 8. erwähnten Militärstrafgesetzbuche vom Jahre 1822 eine Umarbeitung bevorsteht, wünschte die 1. Kammer, auf Antrag ihrer Deputation, die Worte gesetzt zu sehen: „nach militärstrafgesetzlichen Bestimmungen.“ Die 2. Kammer hat auf den Vorschlag ihrer Deputation vorgezogen, zu lesen: „nach den Bestimmungen der Militärstrafgesetze.“ Der Beitritt ist unbedenklich.

c) Die Härte der dormaligen Strafgesetzgebung in Bezug auf das Verbrechen des Ehebruchs ließ übrigens in der 1. Kammer die Bemerkung eines Mitglieds sehr gegründet finden, daß, wenn das Staatsdienergesetz eher erscheinen sollte, als das Gesetz wegen der fleischlichen Verbrechen, dieß, je nachdem der Diener den Weg der Abolition eingeschlagen oder nicht eingeschlagen, eine große Ungleichheit begründen werde; da indeß ein besonderer Antrag hierbei nicht gestellt ward, so hat die 2. Kammer keinen Anlaß gehabt, der 1. Kammer beizutreten, und dormalen dürfte in Betracht, daß die Berathung über den Gesetzentwurf wegen der fleischlichen Verbrechen beendet ist, und die Erlassung dieses Ge-

setzes bereits erfolgt ist, der Gegenstand als erledigt anzusehen sein.

Auch bei diesem §. schließt man sich der Ansicht der 2. Kammer ein stimmig an.

Zu §. 23. begutachtet die Deputation:

a) Im ersten Satze dieses §. hat die 2. Kammer die Worte: „bei dem Criminalgerichte“ mit den Worten: „bei der competenten Behörde,“ und weiter unten in demselben Satze die Worte: „das Criminalgericht“ mit den Worten: „diese Behörde“ vertauscht, und zwar hauptsächlich darum, weil der Fall wohl eintreten könne, daß die Dienstbehörde des Angestellten selbst die Untersuchung zu führen habe, ohne daß ein Criminalgericht hierbei concurrirte. Die Deputation hält es für rathlich, der 2. Kammer hierin beizutreten.

b) Zum Besten eines durch Urtheil und Recht vollständig freigesprochenen Dieners wünschte die 1. Kammer, nach dem Vorschlage ihrer Deputation, daß ihm die Entschädigung des, während er in Untersuchung befangen war, etwa gebrauchten Stellvertreters nicht angesonnen werden möchte, und glaubte, diesen Zweck durch Hinzufügung folgender Worte: „welche jedoch, wenn der Diener in Mangel einigen Verdachts, also vollständig freigesprochen wurde, aus Staatskassen zu übertragen ist“ nach den Worten: „Entschädigung des Stellvertreters“ im vorletzten Abschnitte des §. zu erreichen. — Die 2. Kammer ist mit dieser Absicht einverstanden, giebt aber jenem Satze folgende Fassung: „dieser jedoch nur in dem Falle, wenn der Diener nicht in Mangel einigen Verdachts, also nicht vollständig freigesprochen worden.“ — Die Deputation vermag zwar an dieser Fassung besondere Vorzüge nicht zu erkennen; wo aber, wie hier, die Meinungsverschiedenheit nur über Fassungsfragen obwaltet, empfiehlt sie, um ferneren Weiterungen zu begegnen, der 1. Kammer den Beitritt zum Beschlusse der 2.

c) Dem letzten Satze im vorletzten Abschnitte von den Worten: „Es ist sodann“ bis: „zu versehen ist“ giebt die 2. Kammer einen ausgedehnteren Umfang in folgender Maße:

„Es ist sodann vom Ausgange der Untersuchung abhängig, ob der Staatsdiener aus dem Staatsdienste noch nachträglich völlig zu entsetzen, oder im Falle der Losprechung sogleich, und resp. unter Eintritt der Quiescenz (§. 19.) wiederum anzustellen ist. Das geordnete Wartegeld ist solchen Falls von der Zeit an zu berechnen, als der Diener der Stelle enthoben worden, nach Abrechnung jedoch desjenigen, was er zur Sustentation etwa bereits erhalten. Erfolgt hingegen ein Erkenntniß auf Bestrafung und in dessen Gemäßheit des Dieners Entsetzung, so fällt dessen bisher zurückbehaltener Gehalt der Staatskasse anheim.“ — „Der Losprechung im Urtheil gleichzuachten ist der Fall, wenn eines im Urtheil condemnirten und dem zufolge abgesetzten Staatsdieners völlige Unschuld sich später zu Tage legt und förmlich anerkannt wird; es ist jedoch in diesem Falle das Wartegeld oder die dem Diener auszusetzende Pension erst von der Zeit an zu rechnen, wo das Anerkenntniß seiner Unschuld späterhin rechtlich ausgesprochen worden.“

Der erste Theil dieser Fassung bis zu den Worten: „anzustellen ist“ scheint durch den Beschluß der 2. Kammer bei §. 19., dem die Deputation beizutreten empfahl, gerechtfertigt, denn wenn — ward in der 2. Kammer angeführt — der Diener losgesprochen worden, so könne seine Wiederanstellung nicht in das Befinden der Behörde gestellt, sondern er müsse nach den bei §. 19. angenommenen Grundsätzen wieder angestellt, oder, wenn solches nicht augenblicklich geschehen könne, in Quiescenz gesetzt werden. Damit es indeß auch hier wieder nicht etwa den Anschein gewinne, als habe der Diener einen Anspruch auf Wiederanstellung, und mithin auf die Dienstleistung selbst, schlägt die Deputation für diesen Satz folgende etwas veränderte Fassung vor:

„Es